



Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung am 23.05.2016 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Architekturbüro Walch und Partner ausgearbeiteten Entwurf (Plan-Nr. RWä-13011-01 vom 14.04.2016) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 1736 (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 20.06.2016 bis 19.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle vor:

Änderung einer Teilfläche im Bereich des Grundstückes 1736 von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 in künftig „Tourismusgebiet, beschränkt“ gemäß § 40 Abs. 4 und 6 TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller